



## ACHTES STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT POTSDAM

---

**Postanschrift:** Studierendenparlament • Am Neuen Palais 10 • Postfach 60 15 53 • 14 415 Potsdam  
**Sitz:** Komplex I • Am Neuen Palais 10 • Gebäude 06  
**Kontakt:** e-mail: [mitglieder@stupa.uni-potsdam.de](mailto:mitglieder@stupa.uni-potsdam.de) • Telefon: (0331) 977-1225 • Fax: (0331) 977-1795  
**Präsidium:** Arne Karrasch • Janos Keller • Claudia Buß • e-mail: [praesidium@stupa.uni-potsdam.de](mailto:praesidium@stupa.uni-potsdam.de)

---

Potsdam, 25. November 2005

Liebe Studierenden, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

Hiermit laden wir zur vierten Ordentlichen Sitzung des  
8. Studierendenparlamentes der Universität Potsdam ein.

Termin:	06. Dezember 2005	19.00 bis 23.00 Uhr
Ort:	Universität Potsdam	01.08.059

Wir schlagen folgende Tagesordnung vor:

- Formales:
  1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Beschluss der Tagesordnung
  3. Beschluss des Protokolls
- Tagesordnungspunkte:
  4. Gäste
  5. Berichte
    - a. Bericht des StuPa Präsidiums
    - b. Rechenschaftsberichte der AStA- ReferentInnen
    - c. Berichte aus den Gremien
  6. Anträge:
    - a. Studi-Portal (Antragssteller: VeFa-Präsidium) (Seite 2)
    - b. Rahmenwahlordnung I (Antragssteller: Arne Karrasch) (ab Seite 3)
    - c. Rahmenwahlordnung II (Antragssteller: Arne Karrasch) (Seite 10)
    - d. StuPa-Geschäftsordnung (Antragssteller: Arne Karrasch) (ab Seite 10)
  7. Initiativanträge
  8. Sonstiges

*Das Protokoll ist aufgrund höherer Gewalt nicht Bestandteil dieser Verschickung.  
Entschuldigung.*

Wir bitten um inhaltliche Vorbereitung sowie pünktliches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen,

Claudia Buß,                      Janos Keller,                      Arne Karrasch

Das Präsidium des 8. Studierendenparlamentes

Antrag an das 8. StuPa der Uni Potsdam

Das StuPa beauftragt hiermit den AStA der Uni Potsdam, eine neue Höhe der Ausschreibesumme zur Erstellung des Studierendenportals, unter Einbeziehung der Erfahrung aus der letzten Ausschreibung zu ermitteln und zu begründen.  
Diese soll bis spätestens zum 14.12.05 dem VeFa Präsidium übermittelt werden.

Martin Neumann     Jan Henry Engel

*Auszug aus dem VeFa-Protokoll der letzten Sitzung:*

*„TOP 7*

- Erneute Kurzvorstellung des Projektes Studierendenportal (siehe letztes Sommersemester):  
Gemeinsames Internetportal von AStA/StuPa/VeFa/FSR/Hochschulvereinigungen unter Nutzung eines gemeinsamen Systems*
- Einzelne FSR hatte seinerzeit Teil-Finanzierung von 600 Euro übernommen, die entsprechende Ausschreibung für die Erstellung war jedoch laut AStA nicht erfolgreich*
- Im StuPa wurde ein erneuter Beschluss gefasst: das Projekt soll neu ausgeschrieben werden mit einer Dotierung von 4250 Euro.*
- Der Antrag lag trotz Nachfrage des VeFa-Präsidiums beim StuPa-Präsidium zur Sitzung nicht vor, die mit der Ausschreibung befassten Personen waren, mit Ausnahme von Michael, nicht anwesend.*
- Die VeFa konnte also noch nicht darüber befinden. Das Projekt an sich wird nachwievor für sinnvoll gehalten. Auf Grund der vrs. niedrigen Bestückung des VeFa-Projektfonds, wird wohl eine Kofinanzierung des Projekts durch einzelne FSR nötig. Deshalb sollen FSR das bis zur nächsten VeFa thematisieren, um darüber noch einmal sprechen zu können und einen entsprechenden Vorschlag (zur Neuausschreibung) ans StuPa zu unterbreiten.*
  
- FSR sollten auch ihre Anforderungen (wer braucht was und was nicht) an so ein Portal formulieren und an das VeFa-Präsidium schicken (praesidium[at]vefa.uni-potsdam.de)“*

**Antragssteller:** Arne Karrasch

### Einleitende Bemerkung

Nach der Veröffentlichung unserer Satzung stehen weitere Änderungen an. Die Rahmenwahlordnung und die Geschäftsordnung des StuPa bedürfen einer Überarbeitung. Beides halte ich persönlich für größtenteils problemlos, weil es sich fast ausschließlich um Klarstellungen bzw. Vereinfachungen handelt. Nachfolgend nun die Anträge in Versionen, die die bestehenden Versionen zur Grundlage haben. Alle Änderungen sind von mir farblich hinterlegt und kommentiert. Passagen, die wegfallen sollen, sind durchgestrichen, Neues einfach so eingefügt worden. Eine lesbare Fassung wird – bei positiven Beschluss – selbstverständlich redaktionell erarbeitet werden. Ich stelle diesen Antrag als Ganzes (=nur eine einzige Abstimmung).

#### Veränderungen bei der Rahmenwahlordnung:

- Vereinfachung der Wahlvorschläge/Wahllisten: Bislang musste man 2x unterschreiben. Nach meinem Vorschlag da unten müssen die einzelnen Personen nur noch auf dem persönlichen Wahlvorschlag unterzeichnen, die Wahlliste wird nur noch von der/dem Verantwortlichen für die gesamte Liste unterzeichnet. Somit wird der eigene Listenplatz zwar nicht mehr per Unterschrift bestätigt, aber bei der letzten Wahl wurde da sowieso wild hin und her geschoben.
- Das StuPa hat sich vor ca. 1,5 Jahren mit einem Antrag befasst, das Zählsystem von D'Hondt zu Hare-Niemeyer zu ändern. Die notwendige 2/3-Mehrheit ist damals verfehlt worden. Diese Diskussion ist bei den ersten Vorgesprächen zu diesem Antrag im letzten Winter erneut aufgekommen. Ich stelle daher pro forma als zweiten Antrag diese Entscheidung erneut zur Debatte. Ich mache dies als getrennten Antrag, um die restlichen Veränderungen nicht zu gefährden (man könnte sonst mit einfacher Mehrheit per Änderungsantrag das Zählsystem reinändern, dann aber die 2/3-Mehrheit für den Gesamtantrag verfehlen. Beim letzten Versuch gab es genau diese einfache, aber keine 2/3-Mehrheit.)
- Der Rest ist Kleinkram und/oder selbsterklärend aus den Kommentaren am Rand.

#### Verfahrensvorschlag:

Falls es keine großen Kontroversen gibt, machen wir kein Spielchen „erste Lesung/zweite Lesung und Beschluss“, sondern beschließen gleich im ersten Anlauf. Parallel zu dieser Verschickung geht der Antrag an das Rektorat mit der Bitte um Kenntnisnahme und Kommentierung, falls etwas gar nicht gehen sollte. Selbstverständlich wird dabei vermerkt, dass das StuPa alles noch ändern könnte. Mit dieser Vorab-Information soll kein Entscheidungsdruck auf das StuPa ausgeübt, sondern lediglich Verfahrensabläufe optimiert werden. Falls es konkrete Änderungswünsche geben sollte, wäre es gut, diese vorher zu verschriftlichen und per Email allen zur Kenntnis zu geben (mitglieder@stupa.uni-potsdam.de).

### ANTRAG I

#### Das 8. Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

„Das Studierendenparlament beschließt nachfolgende Änderungen in der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam:

## Rahmenwahlordnung

### Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sitzverteilung
- § 3 Wahlbezirke
- § 4 Wahltermin
- § 5 Wahlberechtigung
- § 6 Wählbarkeit
- § 7 Wahlgrundsätze
- § 8 Wahlsystem
- § 9 Wahlausschuss
- § 10 Wahlhelfende Personen
- § 11 Wahlausschreibung
- § 12 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 13 Wahlvorschläge & Wahllisten

**Kommentar:** Siehe unten

§ 14 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge & Wahllisten

**Kommentar:** Siehe unten

§ 15 Vorbereitung des Wahlgangs

§ 16 Wahlgang

§ 17 Briefwahl

§ 18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 19 Wahlniederschrift

§ 20 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

§ 21 Amtszeit

§ 22 Vakanz / Nachrücken

**Kommentar:** Siehe unten

§ 22.3 In-Kraft-Treten

**Kommentar:** Siehe unten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenwahlordnung gilt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft, insbesondere für die Wahl zum Studierendenparlament (StuPa) der Universität Potsdam. Soweit anwendbar gilt diese Ordnung auch für eine Urabstimmung. Sie gilt entsprechend für Wahlen in den Fachschaften – insbesondere für Wahlen zum Fachschaftsrat, sofern sich eine Fachschaft nicht eine eigene Wahlordnung gegeben hat. Eine solche muss jedoch den Grundsätzen dieser Rahmenwahlordnung nach § 7 entsprechen.

**Kommentar:** ZB: Wahlbezirke, Dauer, Wahlgrundsätze. Nicht: Listenwahl.

## § 2 Sitzverteilung

Für das StuPa sind nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft 27 Mitglieder zu wählen.

## § 3 Wahlbezirke

Wahlbezirke, in denen an den Wahltagen an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Standorte Griebnitzsee, Neues Palais und Golm-Fakultäten.

**Kommentar:** Drei Wahllokale reichen aus und entsprechen der Realität.

## § 4 Wahltermin

1. Die Wahlen zum StuPa finden an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen im Sommersemester statt. Die Wahl zum StuPa soll gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Universität Potsdam durchgeführt werden.
2. Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Er darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit und die erste oder letzte Vorlesungswoche gelegt werden.
3. Die Wahlzeit dauert mindestens von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

**Kommentar:** Ein Tag wäre momentan möglich, ist aber zu wenig.

## § 5 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam.
2. Die Zuordnung der Wahlberechtigten zu einem Wahlbezirk richtet sich nach dem ersten Studienfach. Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Fakultäten sind, können bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis Wählerverzeichnis gegenüber dem Studentischen Wahlausschuss (StWA) eine formlose Erklärung abgeben, dass sie in einer anderen Fakultät, als der in Satz 1 festgelegten, wählen wollen.

**Kommentar:** Heißt weiter unten immer so

## § 6 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam. Jede Studentin und jeder Student hat die Möglichkeit, andere oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen.
2. Für die Wählbarkeit gilt § 5 Abs. 2 dieser Rahmenwahlordnung entsprechend.

**Kommentar:** Steht zwar schon in der Satzung, aber die Uni bat darum, diesen Passus hier zu ergänzen.

## § 7 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft werden von den Studierenden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

## § 8 Wahlsystem

1. Die Wahlen zum StuPa erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Dafür gelten die Vorschriften der nachstehenden Absätze 2 bis 4.
2. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden.
3. Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit zu wählen, indem sie einen oder mehrere sich Bewerbende einer oder mehrerer Listen ankreuzen, jedoch höchstens drei Bewerbende. Die Kennzeichnung gilt zunächst für die entsprechende Liste, auf der die sich Bewerbenden kandidieren, zweitrangig auch für die Festlegung der listeninternen Reihenfolge. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die weiteren sich für die Listen Bewerbenden sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertretungsberechtigte gewählt (Reserveliste).
4. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Listenstimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Die Wahlleitung entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend.
5. Werden für das StuPa keine Kandidierenden aufgestellt oder höchstens doppelt so viele Kandidierende, wie das StuPa nach § 2 Abs. 1 Sitze hat, so findet die Wahl zum StuPa als einfache Personenwahl mit drei Stimmen statt.
6. Findet eine Wahl nach Absatz 5 statt, so haben die Wahlberechtigten die Möglichkeit eine oder mehrere Kandidierende auf dem Stimmzettel anzukreuzen, jedoch insgesamt höchstens drei. **Stimmenhäufung ist erlaubt.** Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Personen mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl in die Reserveliste aufgenommen (siehe § 21 Abs. 1). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

**Kommentar:** Oder doch nicht? Bislang keine eindeutige Regelung.

## § 9 Wahlausschuss

1. Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Studentischer Wahlausschuss (StWA) **gemäß § 16 der Satzung der Studierendenschaft** bestellt. Das StuPa hat den StWA bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- ~~2. Dem StWA gehören fünf Studierende an. Der Wahlausschuss wird vom StuPa gewählt. Dem Wahlausschuss sollen Mitglieder aller fünf Fakultäten angehören. Die Mitglieder des StWA dürfen nicht für das StuPa kandidieren. Lässt sich ein Mitglied als Kandidat bzw. Kandidatin aufstellen, so ist eine Nachwahl nach Satz 2 durchzuführen.~~
- ~~3. Kommt die Besetzung nicht zustande, wird nach § 16 der Satzung der Studierendenschaft verfahren.~~
4. Die Amtszeit des StWA endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten StWA für die turnusmäßig durchzuführenden Wahlen.
5. Der StWA wird zur konstituierenden Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden des vorherigen Wahlausschusses schriftlich eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) bzw. die Vorsitzende (Wahlleiterin) und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Der StWA ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Sachverhalt/Antrag abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet in dringenden Fällen der bzw. die Vorsitzende. Der StWA ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladungsschreiben an die Mitglieder mindestens fünf Werktage vor der Sitzung abgesandt worden sind oder auf einer Sitzung Einvernehmen über einen neuen Termin erzielt worden ist. In diesem Fall sind Abwesende sofort über den neuen Termin zu unterrichten.
6. Der StWA entscheidet in allen Fragen der Auslegung der studentischen Rahmenwahlordnung, auch im Hinblick auf die Festlegung der Wahlberechtigung.

**Kommentar:** Da ist alles drin.

**Kommentar:** Steht in der Satzung.

**Kommentar:** Nicht unbedingt praktikabel. Vielleicht sollten AStA oder StuPaPräs aushelfen?

## § 10 Wahlhelfende Personen

Der StWA bestimmt für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung **wahlhelfende Personen. Diese Personen dürfen bei der entsprechenden Wahl nicht selbst zur Wahl stehen. § 9 Abs. 2 Satz 4 gilt für wahlhelfende Personen entsprechend.**

**Kommentar:** Der Satz, auf den verwiesen wird, ist gestrichen worden. Und sowieso nicht so wichtig. Statt dessen die neue Formulierung.

## § 11 Wahlausschreibung

1. Der StWA schreibt die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag aus und macht die Wahlen im Internet, durch Aushang **oder und** in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt.
2. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  1. das Datum der Veröffentlichung,
  2. die Bezeichnung der Wahl,

**Kommentar:** Macht mehr Sinn.

3. die Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt wird,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnis, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

3. Informationen zu den Hochschulgremien (Senat, StuPa, Fakultätsräte, Fachschaftsräte) und zu den Hochschulwahlen (im Sommersemester) werden zukünftig gebündelt mit den Immatrikulations- und Rückmeldeunterlagen versandt. Absprachen dazu klärt der studentische Wahlausschuss im Vorfeld mit Immatrikulations- und Prüfungsamt und Studentenwerk. Hierfür wird der studentische Wahlausschuss mit einer Aufwandsentschädigung bedacht, die vom Studierendenparlament der Universität Potsdam festgelegt wird.

**Kommentar:** Die AE steht in der Satzung. Der Rest ist realitätsfern und wegen PUCK obsolet.

## § 12 Wahlberechtigtenverzeichnis

1. Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt werden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird aus dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ermittelt.
2. Getrennt nach Wahlbezirken Fakultäten wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Das Wahlberechtigtenverzeichnis enthält eine laufende Nummer, in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen, die Matrikelnummer und das erste Studienfach.
3. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird für die Dauer von mindestens zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge im zentralen Wahlbüro ausgelegt. Einwendungen gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Erklärungen zur Fakultätszugehörigkeit nach § 5 Abs. 2 und nach § 6 Abs. 2 müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge gegenüber dem StWA geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Fehlerhaftigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnis nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
4. Die Mitglieder des StWA können das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

**Kommentar:** Wahlbezirke sind nun die Standorte.

## § 13 Wahlvorschläge & Wahllisten

### 1. Begriffsklärung

- a. Eine Wahlliste besteht aus der Auflistung von mindestens zwei Wahlvorschlägen. Die Wahlliste ist von der Listensprecherin bzw. dem Wahllistensprecher zu unterzeichnen.
- b. Auf den einzelnen Wahlvorschlägen muss die jeweilige Person unterzeichnet haben.
- c. Die Wahlvorschläge sind der Wahlliste beizufügen.

**Kommentar:** Hier gehen Wahlvorschläge und Wahllistenvorschläge durcheinander. Das muss genauer gefasst werden.

**Kommentar:** Zur Klarstellung und Vereinfachung.

### 2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12.00 Uhr schriftlich beim StWA über die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlausschusses der Universität Potsdam einzureichen.

**Kommentar:** Steht nun (2) a, weil eine Wahlliste gemeint ist

- a. Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge:
  - aa. den Namen, Vornamen, Fachrichtung, Alter und die Semesterzahl
  - bb. die genaue Anschrift
  - cc. den Nachweis der Immatrikulation im laufenden Semester
  - dd. den Namen der Wahlliste
  - ee. die persönliche Unterschrift der bzw. des Kandidierenden enthalten. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt der bzw. die Kandidierende unwiderruflich, dass sie bzw. er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

**Kommentar:** unwichtig

**Kommentar:** zur Sicherheit

e. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens zwei Personen aufweisen.

**Kommentar:** Das ist eine Wahlliste und gehört nicht hierher.

- d. Alle Kandidierenden können sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben; Kandidierende, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

**Kommentar:** Findet sich nun unter (3) c

### 3. Wahllisten

**Kommentar:** Bessere Struktur

- a) **Wahlvorschläge** Eine Wahlliste ist **sind** bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahntag bis 12.00 Uhr schriftlich beim StWA über die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlausschusses der Universität Potsdam oder an einem anderen vom StWA bestimmten Ort einzureichen.
- b) **Jeder Wahllistenvorschlag** Jede Wahlliste soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin bzw. ein Listensprecher genannt ist, gilt die auf der Wahlliste erstgenannte Person als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem StWA zu vertreten und Erläuterungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecherin bzw. Listensprecher).
- c) **Alle Kandidierenden können sich zur Wahl nur auf einer Wahlliste einem Wahlvorschlag** bewerben; Kandidierende, die auf mehreren **Wahllisten Wahlvorschlägen** genannt sind, werden auf **allen Wahllisten Wahlvorschlägen** gestrichen.

**Kommentar:** zur Klarstellung

**Kommentar:** zum Beispiel im AStA, wie in den letzten Jahren immer

**Kommentar:** zur Klarheit

**Kommentar:** Der gesamte Absatz ist hierhin versetzt worden, zusätzlich wurde aus „Wahlvorschlag“ „Wahlliste“.

**Kommentar:** dito

**Kommentar:** dito

**Kommentar:** zur Klarstellung

**Kommentar:** dito

**Kommentar:** dito

**Kommentar:** dito

**Kommentar:** dito

**Kommentar:** macht mehr Sinn

### § 14 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Wahllisten

1. Entsprechen **die einzelne** Wahlvorschläge **oder ganze Wahllisten** nicht den Anforderungen des § 13, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Listensprecherin bzw. den Listensprecher zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist des § 13 Abs.1, erforderlichenfalls in einer zu setzenden Nachfrist von zwei Werktagen, zu beseitigen. Maßgeblich ist dann der Eingang des berichtigten Wahlvorschlags **bzw. der Wahlliste**. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so entscheidet der StWA ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag **bzw. die Wahlliste** als gültig anzusehen ist.
2. Unverzüglich nach Ablauf der Nominationsfrist beziehungsweise der gewährten Nachfrist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem ersten Wahntag, sind die als gültig anerkannten **Wahllisten Wahlvorschläge** vom StWA universitätsöffentlich, insbesondere auch im Internet bekannt zu geben.

### § 15 Vorbereitung des Wahlgangs

1. Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel müssen einheitlich sein.
2. Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung der Wahl die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen, Vornamen und der Fachrichtung der Kandidierenden. Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom StWA durch Los ermittelt.
3. Die Wahllokale müssen ständig jeweils mit mindestens zwei wahlhelfenden Personen besetzt sein.

### § 16 Wahlgang

1. Die Stimmabgabe richtet sich nach dem Verfahren nach § 8 **Abs. 2** dieser Rahmenwahlordnung. Die Stimmabgabe ist geheim. Wählende, die körperlich beeinträchtigt sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die den Stimmzettel kennzeichnen und/oder in die Wahlurne werfen kann.
2. Bevor die Wählenden ihr Stimmrecht ausüben, ist ihre Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt werden. Ist dies der Fall, so werden ihnen die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
3. Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Der StWA trifft Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können.
4. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und vor Missbrauch geschützt aufzubewahren.

**Kommentar:** falls zu wenig BewerberInnen tritt Abs. 5 in Kraft.

### § 17 Briefwahl

1. Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Sollen die Briefwahlunterlagen dem/der Wahlberechtigten vor der Wahl ausgehändigt oder übersandt werden, muss bis spätestens 4 Werktagen vor der Wahl ein Antrag beim StWA eingegangen sein. **Über gesonderte Fristen bei einer Urabstimmung entscheidet der StWA bei Bedarf und weist auf eine Veränderung der Fristen bei der Bekanntgabe der Urabstimmung hin.** Nach Ablauf dieser Frist ist eine Briefwahl lediglich während der Wahl in einem der Wahllokale möglich. Bei der Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Wird der Antrag auf Briefwahl während der Wahl in

**Kommentar:** Konsequenz aus der unklaren Frist bei UA.

- den Wahllokale gestellt, ist die Wahlberechtigung mit einem gültigen Personalausweis oder Pass in Verbindung mit einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung zu prüfen.
2. Wahlberechtigte, deren Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin in der allgemeinen Stimmabgabe nach § 16 Abs. 1 bis 3 teilnehmen.
  3. Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind
    1. der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
    2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerklärung gemäß Absatz 4,
    3. der Briefwahlumschlag.
  4. Briefwählende geben ihre Stimme entsprechend § 16 Abs. 3 ab und stecken den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlumschlag versichern sie eidesstattlich, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. § 16 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefumschlag verschlossen und dem StWA persönlich übergeben, zugesandt oder an die wahlhelfenden Personen während der Öffnungszeiten des jeweiligen Wahllokals ausgehändigt.
  5. Im Falle der Übergabe oder Zusendung des Briefwahlumschlags an den StWA muss dieser bis zum Ende der Wahlzeit dort eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Einganges, beim Eingang am Wahltag die Uhrzeit zu vermerken. Verspätete eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.
  6. Unmittelbar nach der Wahl öffnet der StWA die Briefwahlumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt.
  7. Im Falle der Übergabe der Briefwahlumschläge an die wahlhelfenden Personen im Wahllokal werden die Umschläge in einer gesonderten Wahlurne bis zum Ende der Wahl aufbewahrt. Vor der Auszählung der Stimmzettel sind diese Briefwahlumschläge zu öffnen und die Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken. Der verbleibende Wahlumschlag wird ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
  8. Stellt der StWA sowohl einen vorhandenen Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis als auch einen vorliegenden Briefwahlumschlag fest - der bzw. die Wählende hat also doppelt gewählt - wird die Briefwahlstimme nicht gezählt. Mit dem Wahlbrief wird entsprechend § 17 Abs. 10 verfahren.
  9. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
    1. die bzw. der Wählende nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt wird,
    2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Adresse **angegeben** sowie die eidesstattliche Versicherung nicht **und nicht** ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
    3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder
    4. die bzw. der Wählende nach § 17 Abs. 8 offensichtlich doppelt gewählt hat.
  10. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

**Kommentar:** Macht doch Sinn, oder?

## § 18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden unverzüglich nach Schließung der Wahllokale zentral an einem Ort die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahl Niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen ausgezählt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet universitätsöffentlich statt.
2. Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  2. bei denen mehr als drei Kandidierende angekreuzt sind,
  3. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
  4. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
  5. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.
3. Bei Auszählung der Stimmen werden ermittelt
  1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  2. die Gesamtzahl der Stimmen für jede einzelne Kandidierende bzw. jeden einzelnen Kandidierenden,
  3. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden einzelnen Listenvorschlag
4. Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt
  1. die Zahl der auf die Wahllisten entfallenen Sitze,
  2. die Reihenfolge der Mitglieder,

3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Fakultäten.
5. Das festgestellte Ergebnis wird universitätsöffentlich und im Internet bekannt gegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§ 20) hinzuweisen.
6. Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

## § 19 Wahl Niederschrift

1. Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des StWA zu unterzeichnen ist. Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle des StWA unter Verschluss aufbewahrt.
2. Die Wahl Niederschrift muss enthalten
  1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
  2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen wahlhelfenden Personen,
  3. die Ergebnisse der Auszählung nach § 18,
  4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.
3. Das Wahlergebnis muss binnen 7 Tagen im Internet und mittels Aushängen an den einzelnen Fakultäten hochschulöffentlich gemacht werden.

## § 20 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

1. Gegen die Gültigkeit kann bis um 15.00 Uhr des 14. Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim StWA Einspruch erhoben werden. Der StWA kann von Amtswegen eine Wahlprüfung einleiten.
2. Einspruchsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass
  1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
  2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
  3. Vorschriften der Rahmenwahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sei.
3. Über Einsprüche entscheidet der StWA. Beabsichtigt der StWA, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder auf der Reserveliste stehend betroffen sein können.
4. Erklärt der StWA eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
5. Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekannt zu gebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Rahmenwahlordnung.

## § 21 Amtszeit

1. Die Amtszeit des StWA des Mitglieder des StuPa beträgt ein Jahr.
2. Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Falle am Tage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
3. Die Festlegung des Wahltermins einer Nachwahl und der damit verbundenen Fristen erfolgt durch den StWA.

**Kommentar:** Unklar: Amtszeit des StWA? Der Rest ist woanders geregelt.

**Kommentar:** Warum die Einschränkung?

## § 22 Vakanzen / Nachrücken

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die nächstfolgende Person der jeweiligen Reserveliste nach, die noch nicht Mitglied des Gremiums ist.
2. Ist eine Reserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

**Kommentar:** Steht in de Satzung.

**Kommentar:** § 22 fällt weg, Nummerierung verschiebt sich

## § 223 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer universitätsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

### Begründung:

Ergibt sich aus den Kommentaren.

## **ANTRAG Rahmenwahlordnung II**

### **Das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:**

„Art. 1

§ 8, Abs. 4, Satz 1 der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Listenstimmen nach dem Hare-Niemeyer-Zählverfahren verteilt.“

Art. 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer universitätsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich

## **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Potsdam**

**Antragssteller:** Arne Karrasch

### **Einleitende Bemerkung**

Nach der Veröffentlichung unserer Satzung stehen weitere Änderungen an. Die Rahmenwahlordnung und die Geschäftsordnung des StuPa bedürfen einer Überarbeitung. Beides halte ich persönlich für größtenteils problemlos, weil es sich fast ausschließlich um Klarstellungen bzw. Vereinfachungen handelt. Nachfolgend nun der Antrag zur Geschäftsordnung in einer Version, die die bestehenden Fassung zur Grundlage haben. Alle Änderungen sind von mir farblich hinterlegt und kommentiert. Passagen, die wegfallen sollen, sind durchgestrichen, Neues einfach so eingefügt worden. Eine lesbare Fassung in richtiger Nummerierung wird – bei positiven Beschluss – selbstverständlich redaktionell erarbeitet werden. Ich stelle diesen Antrag als Ganzes (= nur eine einzige Abstimmung).

### *Veränderungen bei der Geschäftsordnung:*

- Kürzen der GO. Viele Sachen finden sich in der Satzung. Zwar kann es Sinn machen, Dinge in der GO zu wiederholen, damit die GO für sich alleine stehen kann. Jedoch denke ich, dass eine GO immer zusammen mit der Satzung gelesen werden muss. Deswegen plädiere ich für eine weitgehende Streichung. Dies minimiert zudem das Risiko, dass sich GO und Satzung widersprechen.
- Ich schlage statt einer geheimen eine namentliche Abstimmung vor. Da wir alle nicht nur als Listenmitglieder, sondern auch als Personen gewählt wurden, erscheint dies aus Gründen der Transparenz und der Rechenschaftslegung logisch. Eine Ausnahme bislang sind Personenwahlen. Zu überlegen wäre, ob mit einer namentlichen Abstimmung die Hürde für eine Beitragserhöhung (zu) hoch gesetzt werden könnte.
- Die Führung einer Redeliste durch die Sitzungsleitung wird präzisiert. Der vorgeschlagene Text entspricht dem Verfahren, wie es von Steffen und mir angewendet wurde bzw. wird und stellt somit keine wirkliche Neuerung dar.
- Der AStA darf auch Änderungsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies entspricht weitgehend der Realität. Zu überlegen ist natürlich, ob man den Kreis der Berechtigten nicht gleich auf alle Studierenden ausweitet.
- Eine Enthaltungsmehrheit wurde eingeführt.
- Der Rest ist Kleinkram und/oder selbsterklärend aus den Kommentaren am Rand.

### *Verfahrensvorschlag:*

Falls es keine großen Kontroversen gibt, machen wir kein Spielchen „erste Lesung/zweite Lesung und Beschluss“, sondern beschließen gleich im ersten Anlauf. Falls es konkrete Änderungswünsche geben sollte, wäre es gut, diese vorher zu verschriftlichen und per Email allen zur Kenntnis zu geben (mitglieder@stupa.uni-potsdam.de). Falls Ihr mit Rahmenwahlordnung UND Geschäftsordnung auf ein und derselben Sitzung zeitlich überfordert seid, machen wir bei der GO dann doch das Spielchen mit der 1. und 2. Lesung.

## **ANTRAG**

### **Das 8. Studierendenparlament möge folgendes beschließen:**

# Geschäftsordnung

## Übersicht

- § 01 Geltungsbereich
- § 02 Konstituierung
- § 03 Wahl des Präsidiums
- § 04 Präsidium
- § 05 Beschlussfähigkeit
- § 05 Sitzungen
- § 06 Tagesordnung
- § 07 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 08 Beschlüsse
- § 09 Reihenfolge der Rednerinnen und Redner
- § 10 Persönliche Erklärung
- § 11 Fristgemäße Anträge
- § 12 Initiativanträge
- § 11 Änderungsanträge
- § 12 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 13 Protokoll
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Außerordentliche Sitzungen
- § 15 Arbeitsgruppen und Kommissionen
- § 16 Schlussbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

## § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament (StuPa) der Universität Potsdam.

## § 2 Konstituierung

- (1) Das Studierendenparlament wird nach seiner Neuwahl durch den studentischen Wahlausschuss einberufen. An die Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgt eine schriftliche Einladung.
- (2) Der studentische Wahlausschuss (StWA) eröffnet die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments und leitet sie bis zur Wahl des Präsidiums. Er stellt die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Namen der Mitglieder des Studierendenparlaments fest.
- (3) Über die konstituierende Sitzung fertigt der StWA ein Beschluss- und Wahlprotokoll an.

## § 3 Wahl des Präsidiums

- (1) Der studentische Wahlausschuss (StWA) leitet die Wahl des Präsidiums. Er leitet die Aufstellung der KandidatInnen, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl des Präsidiums und verkündet das Wahlergebnis.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Mitglieder des Präsidiums werden in Einzelwahl gewählt. **Es werden der/die Vorsitzende und die beiden StellvertreterInnen nacheinander gewählt, bis das Präsidium vollständig besetzt ist.** Sollten nicht ausreichend Kandidatinnen bzw. Kandidaten die notwendige Mehrheit gemäß Abs. 3 und Abs. 4 erreichen, findet § 10, Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft Anwendung.
- (3) Gewählt ist der-/diejenige Kandidat/in, welche/r die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments **(50% plus eine Stimme)** auf sich vereinigen kann.
- (4) Für den Fall, dass keine/r der KandidatInnen eine solche Mehrheit erreicht, findet ein erneuter Wahlgang statt. Erreicht weder im ersten noch im eventuell folgenden Wahlgang eine/r der KandidatInnen eine solche

**Kommentar:** Laut neuer Satzung gibt es keinen Vorsitz und Stellv. mehr. Alles andere ist redundant.

**Kommentar:** Zur Klarheit.

**Kommentar:** Zur Klarstellung, dass 14 Stimmen reichen.

Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des letzten Wahlganges. In der Stichwahl ist der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen gewählt.

(5) Das neugewählte Präsidium übernimmt nach seiner Wahl die weitere Leitung der konstituierenden Sitzung.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, verfährt das Studierendenparlament bei jeder Personenwahl nach diesem Muster. Bei jeder Wahl kann offen abgestimmt werden, solange kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

**Kommentar:** zB für RPA, SFK, StuWe-Verwaltungsrat,... Bisher gibt es kein geregeltes Wahlverfahren.

## § 4 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus drei Personen, die die gleichen Rechte und Pflichten innehaben. ~~der oder dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.~~

**Kommentar:** Das könnte auch § 3 werden, und der jetzige § 3 kommt dann danach.

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit des Studierendenparlaments und vertritt das Studierendenparlament nach außen. Es ist dabei an die Beschlusslage des StuPa gebunden. Das Präsidium kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

**Kommentar:** Steht so in der neuen Satzung, sollte hier zur Klarheit wiederholt werden.

## § 5 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament der Universität Potsdam ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium stellt anhand der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments fest.

(2) Ist das StuPa beschlussunfähig, so ist die Sitzung zu schließen. Die Wiederholungssitzung darf frühestens 24 Stunden nach Beendigung der für beschlussunfähig erklärten Sitzung eröffnet werden, wobei die Einladung form- und fristlos erfolgt.

**Kommentar:** Steht in § 6 der Satzung. Kann hier natürlich aus Gründen der Lesbarkeit drin bleiben. Muss aber nicht.

## § 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des StuPa finden i.d.R. am Neuen Palais statt. Termin und Ort der Sitzung müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Die Sitzungen des StuPa sind öffentlich.

(3) Die Sitzungen finden während des Semesters i.d.R. alle 21 Tage statt. In der vorlesungsfreien Zeit kann davon Abstand genommen werden, jedoch ist in dieser Zeit mindestens eine Sitzung durchzuführen.

(4) Einladungen ergehen schriftlich, spätestens sieben Werktage vor der Sitzung, bei ausserordentlichen Sitzungen vier Werktage vorher (Datum des Poststempels). Eine vorläufige Tagesordnung, das Protokoll der letzten StuPa Sitzung und reguläre Anträge werden mit der Einladung verschickt.

**Kommentar:** Dito.

(5) Tagesordnungen und Zeitplan werden zu Beginn der Sitzungen des Studierendenparlaments beschlossen. In Aussprachen zur Tagesordnung, zum Zeitplan und zur Geschäftsordnung haben nur Mitglieder des Studierendenparlaments und des AStA Rede- und Antragsrecht. ~~Rederecht.~~

**Kommentar:** Macht mehr Sinn, finde ich. Bei der TO auf jeden Fall, bei GO kann man vielleicht das „StuPa-Privileg“ belassen. Oder komplett öffnen.

## § 7 Tagesordnung

Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte die Sitzungsleitung und Protokollführung. Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazu gehörenden Beschlussvorlagen auf und leitet die Beschlussfassung. Es kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen. Das Präsidium erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache aufrufen und ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt das Studierendenparlament am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Präsidiums.

**Kommentar:** Zur Klarheit.

## § 8 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

(1) Stimm-, Rede- und Antragsrecht haben die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments. Anträge sind schriftlich zu verfassen und beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen.

(2) Darüber hinaus haben alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

(3) Gästen des Studierendenparlaments, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, kann auf Empfehlung des Präsidiums bei Zustimmung des Studierendenparlaments das Wort durch die Sitzungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Präsidium zu richten.

**Kommentar:** Wird nie praktiziert, aber für den Fall der Fälle in Ordnung.

(4) Mindestens zwei Mitglieder des StuPa können einen Antrag auf maximal 15 Minuten Beratungszeit stellen. Es dürfen maximal zwei Beratungspausen pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

(5) Alle im Studierendenparlament vertretenen Listen haben darüber hinaus das Recht, eine Fraktionspause von jeweils maximal 5 Minuten pro Tagesordnungspunkt zu nehmen. Eine Fraktionspause muss mit der Mehrheit der Mitglieder einer Fraktion beschlossen und dem Präsidium des Studierendenparlaments angezeigt werden. Während einer Abstimmung ist keine Fraktionspause möglich.

## § 9 Reihenfolge der RednerInnen

(1) Die Sitzungsleitung führt nach Geschlechtern getrennte Redelisten. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd je einer Frau und einem Mann.

(2) Meldet sich eine Person zu einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal, so wird sie als nächstes aufgerufen, wenn ihr jeweiliges Geschlecht an der Reihe ist.

(3) Wurde die Redeliste geschlossen und weist die Redeliste eines Geschlechts mehr Wortmeldungen auf die des anderen, so werden solange Personen des zuletzt genannten Geschlechtes auf ihre Meldung hin in die Redeliste aufgenommen, bis beide Redelisten die gleiche Anzahl von Wortmeldungen aufweisen.

**Kommentar:** Mit kleinen Abänderungen vom fzs übernommen.

## § 10 Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments ist die Abstimmung namentlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Bei Personenwahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht möglich.

**Kommentar:** Einfügen einer Enthaltungsmehrheit, sowie Umformulierung der „einfachen Mehrheit“.

**Kommentar:** Statt geheim das genaue Gegenteil: namentliche Abstimmung. Schließlich sind alle MdStuPa persönlich gewählt worden – und nicht aufgrund eines vorherigen Listenplatzes.

(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge/ Ergänzungsanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

## § 10 Persönliche Erklärung

Mitglieder des Studierendenparlaments können außerhalb von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Auf Verlangen der Person, die die Erklärung abgibt, wird die Persönliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen. Die Erklärung ist von der betroffenen Person innerhalb von 72 Stunden in Schriftform an das Präsidium zu senden (Datum des Poststempels bzw. Sendezeitpunkt der Email). Es dürfen keine weiterführenden Aussagen gemacht werden. In Zweifelsfragen werden die eingereichte Version sowie ein Kommentar des Präsidiums ins Protokoll aufgenommen.

**Kommentar:** Zur Klarstellung

## § 11 Fristgemäße Anträge

Anträge an das Studierendenparlament sind soweit nicht anders geregelt fristgemäß, soweit sie acht Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht wurden.

**Kommentar:** Steht in der Satzung.

## § 12 Initiativanträge

Nach Antragschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des Studierendenparlaments eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Parlaments. über ihre Behandlung entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Kommentar:** Steht in der Sitzung.

## § 13 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind auf Verlangen des Präsidiums schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments bzw. bei der zuständigen Kommission einzureichen. Berechtigt, Änderungsanträge zu stellen, sind nur Mitglieder des Studierendenparlaments sowie des AStA. Das Präsidium unterbreitet die Änderungsanträge abstimmungsreif dem Parlament. Umfangreiche Änderungsanträge sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung schriftlich zu unterbreiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Änderungsanträge zu Anträgen, die bis zum Antragschluss an das Studierendenparlament eingereicht werden, gelten als reguläre Anträge und werden entsprechend den Bestimmungen § 11 der GO behandelt.

**Kommentar:** Anpassung an Realität. Kleinere Sachen können bürokratiefrei vom Präsidium aufgeschrieben werden.

**Kommentar:** Als Vorschlag und als Anpassung an die Realität.

**Kommentar:** Den Satz verstehe ich nicht. Ganz egal, ob sich der Relativsatz auf die „Anträge“ oder die „Änderungsanträge“ bezieht. Ich plädiere daher für Streichung. Er wurde in der Realität sowieso nicht benutzt.

**Kommentar:** § 11 GO kommt weg. Hier muss ein Satzungsverweis kommen.

## § 14 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in Einzelwahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(2) Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung. Kommt keine Mehrheit zustande, bleibt das entsprechende Referat bis auf weiteres unbesetzt. Bei einer Abwahl einer Referentin bzw. eines Referenten gemäß § 13, Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft gilt Satz 2 nicht.

**Kommentar:** Somit kann bei der Wahl (nicht Abwahl!) ein Referat vakant bleiben. Bislang war dieser Fall nicht geregelt.

(3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments, die als Mitglied des AStA gewählt wurden, müssen ihr Mandat niederlegen, sofern sie nicht in den Vorstand des AStA gewählt wurden.

**Kommentar:** Steht in der Satzung.

## § 15 Protokoll

(1) Von den Sitzungen des Studierendenparlaments wird durch das Präsidium ein Beschlussprotokoll erstellt und archiviert. Das Beschluss- und Wahlprotokoll ist schriftlich anzufertigen. Die Beschlüsse des Studierendenparlaments sind innerhalb von zehn Tagen auf der StuPa-Homepage vorbehaltlich der Bestätigung durch das Studierendenparlament auf seiner nächstfolgenden Sitzung zu veröffentlichen und auf Verlangen jedem Mitglied der Studierendenschaft auszuhändigen.

(2) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse. Nach Ermessen des Präsidiums können einzelne Argumente und Aussagen, die während der Sitzung geäußert werden, in das Protokoll mit aufgenommen werden. Der Protokollant/die Protokollantin hat das Protokoll zu unterzeichnen.

**Kommentar:** Anpassung an die Realität.

## § 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen und werden durch das Heben beider Hände oder durch Zuruf angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des AStA gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je ein Mitglied des Studierendenparlaments oder des AStA für bzw. gegen den Antrag das Wort.

**Kommentar:** Zur Klarheit und gemäß Anti-Diskriminierungsrichtlinien von Einarmigen.

**Kommentar:** Siehe oben

**Kommentar:** Siehe weiter oben.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind:

1. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Antrag auf Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung;
3. Änderung der Reihenfolge der Beratung;
4. Schluss der Sitzung (mit Zweidrittelmehrheit);
5. Unterbrechung der Sitzung;
6. Verbindung der Beratung zweier Tagesordnungspunkte;
7. Durchführung von zwei Lesungen zu einem Tagesordnungspunkt;
8. Vertagung eines der aufgerufenen Tagesordnungspunkte;
9. Schluss der Beratung, gegebenenfalls sofortige Abstimmung (mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
10. Antrag auf Schluss der RednerInnenliste;
11. Begrenzung der Redezeit;

**Kommentar:** Entspricht der Realität

**Kommentar:** Zur Klarheit

**Kommentar:** dito

12. Ausschluss der Öffentlichkeit (Beratung ist nicht-öffentlich, Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder);

**Kommentar:** Siehe Satzung

13. Getrennte Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds);

14. ~~Geheime~~ Namentliche Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds);

**Kommentar:** Steht weiter oben in der GO mit namentlicher statt geheimer Abstimmung

15. Wahl ohne Abstimmung (kein Mitglied darf widersprechen).

Weitere Anträge zum Verfahren bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

**Kommentar:** Anders ausgedrückt: Antrag auf Abweichung von der GO.

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden.

## § 17 Außerordentliche Sitzungen

(1) Außerordentliche Sitzungen können von dem Präsidium auf

~~Antrag des AStA,~~

~~auf Verlangen von drei Fachschaftsräten,~~

~~auf Verlangen von zwei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft oder~~

~~auf Verlangen von einem Drittel der Mitgliedern des Studierendenparlamentes oder mindestens zwei im Studierendenparlament vertretenen Listen einberufen werden.~~

(2) Die Einladung erfolgt 4 Werktage vorher und ist auf der StuPa Homepage anzukündigen.

(3) Alle Anträge zu außerordentlichen Sitzungen sind Initiativanträge. Es gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Geschäftsordnung.

**Kommentar:** Steht in der Satzung

## § 18 Arbeitsgruppen und Kommissionen

(1) Das Studierendenparlament der Universität Potsdam kann sich neben dem Präsidium weitere Arbeitsgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten.

(2) über die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung von Arbeitskreisen entscheidet das StuPa. Die Mitglieder der Arbeitskreise und ihre StellvertreterInnen werden jeweils von den im StuPa vertretenen Listen benannt; dabei können auch Studierende, die nicht dem StuPa angehören, berücksichtigt werden. Eine Regelung über den Vorsitz treffen die Arbeitskreise eigenständig.

(3) Die Amtszeit ~~der Arbeitskreise dieser Zusammenschlüsse~~ endet spätestens mit der Amtszeit des StuPa.

**Kommentar:** Zur Klarheit. Schließlich werden nicht nur AK in diesem § behandelt.

## § 19 Schlussbestimmungen

(1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung, der Wahl-, Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam sind fristgemäß, sofern sie ~~zehn~~ ~~11~~ Werktage vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlamentes eingereicht wurden.

**Kommentar:** So steht es in der Satzung.

(2) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag nach einer zeitlich begrenzten Aussprache mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder geändert werden.

**Kommentar:** Steht zwar alles in der Satzung. Aber in der Ordnung selbst sollte auch stehen, wie sie geändert werden kann.

## § 20 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt ~~mit Beschluss des Studierendenparlamentes am 25. Juni 2002 in Kraft, am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.~~

**Kommentar:** Formscheiss

### Begründung:

Erfolgt mündlich